



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für die Master-Studiengänge (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte)

vom 22.04.2015

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), 18 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 34) bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 77) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 22.04.2015 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren der Master-Studiengänge (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) bzw. den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) bzw. Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vergibt nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze in den konsekutiven Masterstudiengängen (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

§ 2

Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen, Fristen

(1) Für die Antragstellung zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Form und Frist der Bewerbung gelten §§ 2 bis 6 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(2) Gemäß § 6 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 1 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung einzureichen.
2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf.
3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen.
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch und, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch (§ 5 Abs. 1a Bewerbungs- und Zulassungsordnung).
5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.
6. Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die eingesetzte Auswahlkommission.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 240 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

- a) die Abschlussnote des in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Bachelorstudiengangs oder des äquivalenten Bildungsnachweises (maximal 150 Punkte),

- b) für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse, nachgewiesen durch die bereits studierten Fachgebiete oder Module entsprechend dem Transcript of Records oder entsprechenden Nachweisen (maximal 40 Punkte),
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch entsprechende Zertifikate zu Sprachprüfungen oder einer Sprachausbildung (maximal 30 Punkte),
- d) einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch Bescheinigungen über praktische Tätigkeiten, aus denen die Art der Tätigkeit zu erkennen sein soll sowie einschlägige Empfehlungsschreiben (maximal 20 Punkte).

(3) Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gemäß Abs. 2 a bis d werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Der Abschlussnote oder Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl werden wie folgt Punkte zugeordnet (Note x):

Abschlussnote/ Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl	Punkte
$x \leq 1,3$	150
$1,3 < x \leq 1,7$	138
$1,7 < x \leq 2,0$	126
$2,0 < x \leq 2,3$	115
$2,3 < x \leq 2,7$	103
$2,7 < x \leq 3,0$	91

2. Für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium werden auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung Punkte vergeben. Als Maßgabe gilt, dass die volle Punktzahl von 40 Punkten vergeben wird, wenn alle geforderten Vorkenntnisse vorliegen und null Punkte vergeben werden, wenn einschlägige Vorkenntnisse nicht vorliegen.

Einschlägige Vorkenntnisse für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Einschlägige Vorkenntnisse	Max. Punkte	Umfang	Punkte
Grundlagen im Bereich der BWL	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich der VWL/WI	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Produktion und Logistik	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Marketing und Handel	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Vorkenntnisse im Bereich des Wissenschaftlichen Arbeitens/Forschungsmethoden	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Studienabschlussarbeit	10	Mit betriebswirtschaftlichen Bezug	10
		Mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug	5
		Ohne oben genannten Bezug	0

Einschlägige Vorkenntnisse für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Einschlägige Vorkenntnisse	Max. Punkte	Umfang	Punkte
Grundlagen im Bereich der BWL	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich der Informatik	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich des Informations- und Geschäftsprozessmanagements	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich des Operations Research	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich des eBusiness	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Vorkenntnisse im Bereich des Wissenschaftlichen Arbeitens/ Forschungsmethoden	5	Vorhanden	5
		Nicht vorhanden	0
Studienabschlussarbeit	10	Mit Bezug zu Wirtschaftsinformatik	10
		Mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug	5
		Ohne oben genannten Bezug	0

3. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt wie folgt:

Punkte	Cambridge Certificate	IELTS	TELC	UNlcert
0	First Certificate in English	5.5 bis 6.5	B2	UNlcert II
15	Certificate in Advanced English	7.0 bis 8.0	C1	UNlcert III
30	Certificate of Proficiency in English	8.5 bis 9.0	C2	UNlcert IV

Punkte	TOEFL: Internet-based	TOEFL: Computer-based	TOEFL: Paper-based
0	87 bis 109	215 bis 272	573 bis 615
15	110 bis 120	ab 273	ab 616
30	---	---	---

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

4. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung bzw. der Empfehlungsschreiben gemäß Abs. 2 d erfolgt wie folgt:

Praktikum, welches absolviert wurde und keine Prüfungsleistung im Rahmen des absolvierten Studiums darstellt (max. 10 Punkte)

Praktikum	Max. 5 Punkte	Absolviert	5
		Nicht absolviert	0
Dauer in Monaten (in Vollzeitäquivalenten)	Max. 5 Punkte	> 6 Monate	5
		< 6 Monate	0

Weitere einschlägige praktische Erfahrungen über praktische Tätigkeiten sowie Empfehlungsschreiben (max. 10 Punkte)

<i>Praktische Erfahrung</i>	<i>Max. Punkte</i>	<i>Umfang</i>	<i>Punkte</i>
Berufsausbildung	2	Absolviert	2
		Nicht absolviert	0
Arbeitsverhältnisse/ Anstellungen neben dem Studium	2	Vorhanden mit WiWi/ BWL/ WI-Bezug ¹⁾	2
		Vorhanden ohne WiWi/ BWL/ WI- Bezug ¹⁾	1
		Nicht vorhanden	0
Berufserfahrungen im WiWi/ BWL/ WI - Bereich ¹⁾	2	> 1 Jahr	2
		< 1 Jahr	1
		Nicht vorhanden	0
Weiterbildungen	2	Mehr als 1 absolviert	2
		1 absolviert	1
		Nicht absolviert	0
Ehrenamtliche Tätigkeiten	1	Vorhanden	1
		Nicht vorhanden	0
Empfehlungsschreiben	1	Vorhanden	1
		Nicht vorhanden	0

¹⁾ Bezogen auf den jeweiligen Studiengang

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 3 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(3) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der HVVO durch (§ 7 Abs. 5 Bewerbungs- und Zulassungsordnung).

(4) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2015, der Akademische Senat hat dazu am 10.06.2015 Stellung genommen. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge MSc Volkswirtschaftslehre (120), MSc Betriebswirtschaftslehre (120), MSc Wirtschaftsinformatik (120), MSc Accounting and Taxation (120) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (Abl. 2006, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor